

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Misshandlung von Pferden - wachsendes Problem? - nachgefragt

Ausgehend von der Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/201 "Misshandlung von Pferden - wachsendes Problem?" durch die Landesregierung (vergleiche Drucksache 7/379) stellen sich anschließende Fragen zur Thematik. Nach Angabe der Landesregierung wird keine Statistik zu den abgefragten Fällen geführt. Einige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter waren laut Beantwortung personell jedoch nicht in der Lage, Daten zu liefern. Es wird in der Beantwortung weiterhin darauf hingewiesen, dass aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten Daten in der Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht deckungsgleich sein können. So wurde in Frage 1 der Kleinen Anfrage nach den gemeldeten Fällen von Misshandlungen von Pferden in den Jahren 2009 bis einschließlich 2019 gefragt. Die Antwort der Landesregierung besagt, dass den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern zwei Fälle im Zeitraum gemeldet wurden. Zudem wurde eine im polizeilichen Datenbestand erfasste Tabelle über dort erfasste Fälle angegeben, die im Zeitraum mehr Fälle darstellt. Die Frage 5 der Kleinen Anfrage nach einer Zunahme der Misshandlungen von Pferden wird seitens der Landesregierung in der Form beantwortet, dass keine ersichtliche Zunahme vorliegt.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/460** vom 26. März 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Juni 2020 beantwortet:

1. Warum wird keine Statistik zu den abgefragten Fällen geführt und wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass es aufgrund Personalmangels zu einer unvollständigen Erfassung kommt?

Antwort:

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage 7/201 in Drucksache 7/379 dargestellt, kann der Begriff "Misshandlung von Pferden" unterschiedlich definiert werden und wird daher nicht eindeutig statistisch erfasst.

Statistiken liegen zu klar definierten, rechtlichen Anforderungen vor.

Es erfolgt eine Dokumentation der Kontrollergebnisse bei der Überwachung von Pferdehaltungen auf Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen. Im Tierschutzrecht ist der Begriff "Misshandlung" nicht enthalten, so dass auf der Grundlage der vorliegenden Daten eine Recherche nach Verstößen gegen § 17 Tierschutzgesetz durchgeführt wurde.

Die händische Recherche der gewünschten Daten war mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden. Die möglichen Ursachen bei den einzelnen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern (VLÜÄ), welche die Abfrage nicht vollständig beantworten konnten, sind der Landesregierung nicht bekannt. Eine Bewertung durch die Landesregierung ist nicht möglich, da die VLÜÄ in der kommunalen Selbstverwaltung liegen. Daher ist die Entscheidung über den Einsatz von Personal durch die kommunalen Gebietskörperschaften zu fällen. Darauf hat die Landesregierung keinen Einfluss.

2. Erfolgt keine Weiterleitung etwaiger Daten und wenn keine Weitergabe erfolgt, warum nicht? Wie bewertet die Landesregierung den auf diese Weise entstehenden Informationsmangel zum Beispiel bei den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern?

Antwort:

Je nach vorliegendem Einzelfall erfolgt eine Weiterbearbeitung durch die zuständige Polizeibehörde als Straftatverdacht in eigener Zuständigkeit. Seitens der Thüringer Polizei besteht keine Melderichtlinie beziehungsweise ein verpflichtender Meldedienst gegenüber den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern.

Mit dem Gemeinsamen Runderlass des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz und des Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Zusammenarbeit der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Umwelt sowie des gesundheitlichen und technischen Verbraucherschutzes vom 30. Januar 2020 (siehe Anlage) soll die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch verbessert werden.

3. Auf welcher Grundlage erfolgt die Beantwortung der Frage 5 der Kleinen Anfrage 7/201 unter Berücksichtigung der im polizeilichen Datenbestand erfassten Zunahme von drei auf 13 Fälle in den Jahren 2011 bis 2019?

Antwort:

Die Beantwortung der Frage 5 der Kleinen Anfrage 7/201 in Drucksache 7/379 erfolgte auf Grundlage der statistisch erfassten Fälle.

Im Jahr 2019 kam es zu einer erhöhten Anzahl von Misshandlungen von Pferden. Hierbei kann es sich statistisch gesehen um eine zufällige Häufung handeln. Die Fallzahlen der Vorjahre zeigen keine ansteigende Tendenz, sondern bewegten sich zwischen einem Fall und sechs Fällen jährlich. Sollten in den kommenden Jahren die Fallzahlen weiterhin deutlich über dem Schnitt der Jahre 2011 bis 2018 liegen, lässt sich von einem statistischen Anstieg sprechen.

Somit liegt in Betrachtung der Entwicklung der Gesamtkriminalität hier kein Kriminalitätsschwerpunkt vor, gleichwohl wurde der erhöhten Fallzahl im Jahr 2019 seitens der Thüringer Polizei mit der Bildung einer Arbeitsgruppe (AG Koppel) Rechnung getragen.

Werner
Ministerin

Anlage*

Endnote:

- * Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlage erhielten jeweils vorab die Fragestellerin und die Fraktionen. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlage zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachennummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

**Zusammenarbeit der Verwaltungs- und
Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Umwelt sowie des gesundheitlichen und technischen Verbraucherschutzes**

Gemeinsamer Runderlass
des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz,
des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales,
des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz und
des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

vom 30. Januar 2020

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen durch das Umweltverwaltungsrecht und die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die sich gegen die Umwelt oder das Tierwohl richten, sind wichtige Anliegen der Allgemeinheit, was bereits durch die Aufnahme als Staatsziel in den Artikeln 31 und 32 der Verfassung des Freistaats Thüringen und in Artikel 20a des Grundgesetzes herausgestellt wird, wenn es dort heißt: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“.

Da der Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Menschen ein hohes gesellschaftliches Gut darstellt, ist der gesundheitliche und technische Verbraucherschutz in diesen Runderlass mit aufzunehmen. Eine Zusammenarbeit im Bereich der Tierarzneimittelüberwachung dient der Bekämpfung zunehmender Straftaten in diesem Bereich mit möglichen Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit und die Tiergesundheit.

Es sind deshalb alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dem Menschen eine Umwelt und Ernährungsgrundlagen zu sichern, welche ihm Gesundheit und ein menschenwürdiges Dasein gewährleisten, um Boden, Luft und Wasser, Pflanzen- und Tierwelt vor nachteiligen Wirkungen menschlicher Eingriffe zu schützen und um Schäden oder Nachteile aus menschlichen Eingriffen vorzubeugen oder zu beseitigen.

Zur Verhinderung gefährdender oder schädigender Handlungen muss der Schwerpunkt zunächst im verwaltungsrechtlichen Vollzug, insbesondere in der konsequenten Anwendung von Anordnungsbefugnissen und Vollstreckungsmöglichkeiten, liegen.

Daneben tritt auch die Verfolgung von Verstößen gegen Bestimmungen im Umwelt- und Tierschutzbereich sowie in den Bereichen Tierarzneimittel und Arbeits- sowie gesundheitlicher und technischer Verbraucherschutz mit Mitteln des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts (vgl. dazu beispielsweise die Aufzählung unter den Nummern 258 und 268 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren). Dabei sind für dieses Kriminalitätsphänomen insbesondere interdisziplinäre Fachkenntnisse beispielsweise in Chemie, Physik, Biologie, Geologie, Tiermedizin und

Technik prägend. Auch die Notwendigkeit spezieller Anforderungen an die Eigensicherung und die Komplexität der Bestimmungen aus dem Umweltverwaltungsrecht unterstreichen die Vielschichtigkeit der Materie:

Für eine wirksame Verfolgung ist deshalb eine verfahrensübergreifende besonders enge, verständnis- und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den für die oben genannten Bereiche verantwortlichen Verwaltungsbehörden einerseits und den Strafverfolgungsbehörden andererseits notwendig, die eine enge Vernetzung untereinander und eine möglichst frühzeitige gegenseitige Unterrichtung notwendig macht.

Um diese Zusammenarbeit zwischen Justiz, Polizei und Verwaltungsbehörden künftig noch weiter zu intensivieren und zu institutionalisieren, sind folgende Maßnahmen geboten:

1. Begriffsbestimmung

a) Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Regelung sind:

- das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
- das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
- die Landesforstanstalt
- das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
- die Landkreise und die kreisfreien Städte

b) Strafverfolgungsbehörden sind die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden.

c) Straftaten gegen die Umwelt sind dabei insbesondere Straftaten nach dem 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und sonstige umweltrelevante Delikte nach strafrechtlichen Nebengesetzen, beispielsweise §§ 71 f. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Straftatbestände aus den Bereichen Tierschutz, Tierarzneimittel sowie gesundheitlicher und technischer Verbraucherschutz sind insbesondere im Tierschutzgesetz, im Arzneimittelgesetz, im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, in der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung, in der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung, im Arbeitsschutzgesetz bzw. im Produktsicherheitsgesetz aufgeführt.

2. Koordinator Umwelt bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft bestimmt für verfahrensübergreifende Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich einen Koordinator Umwelt, der als zentraler Ansprechpartner fungiert, um erforderliche Maßnahmen zu veranlassen, wenn Probleme im Zusammenwirken der vor Ort beteiligten Behörden mit den Strafverfolgungsbehörden auftreten. Er hat ferner die Aufgabe, den Erfahrungs- und Informationsaustausch auf überregionaler Ebene zwischen den beteiligten Behörden vorzubereiten und durchzuführen. Der Koordinator sorgt auch dafür, dass über die Führung von Sammelverfahren umgehend entschieden wird. Dabei ist in geeigneten Fällen in Betracht zu ziehen, ob bestimmte Verfahren für den Bezirk mehrerer Staatsanwaltschaften einer Staatsanwaltschaft zuzuweisen sind (§§ 143 und 145 Gerichtsverfassungsgesetz).

3. Zentrale Beauftragte bei den Polizei- und Verwaltungsbehörden

Das Landeskriminalamt Thüringen, das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, die Landesforstanstalt und das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz benennen jeweils einen Bediensteten als Beauftragten, der als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung steht, die Verbindung zu den anderen beteiligten Behörden hält und jeweils den Erfahrungs- und Informationsaustausch auf über-regionaler Ebene zwischen den beteiligten Behörden vorbereitet und durchführt.

4. Besprechungen

Der Koordinator Umwelt bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft führt mit den zentralen Beauftragten bei den Polizei- und Verwaltungsbehörden jährlich mindestens eine verfahrensunabhängige Besprechung durch. Über die Hinzuziehung weiterer Teilnehmer, insbesondere der unter Nummer 1 Buchstabe a genannten Behörden, wird anlassbezogen entschieden.

Die Besprechungen sollen insbesondere einem umfassenden Erfahrungsaustausch, der Erörterung von Zusammenarbeitsfragen, der Koordinierung von Ermittlungen und der Erörterung sonstiger Fragen aus den betroffenen Bereichen dienen. Präventive Fragen des Schutzes sollen dabei nicht ausgeklammert werden. Daneben soll die wechselseitige Unterrichtung, insbesondere über den Erlass, die Änderung oder die Auslegung einschlägiger wichtiger Gesetze und Verwaltungsvorschriften im Mittelpunkt stehen.

Über den Inhalt und die wesentlichen Ergebnisse der Besprechung ist den jeweils zuständigen obersten Landesbehörden jährlich zu berichten.

5. Gemeinsame Fortbildungen und Hospitationen

Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen sowie Hospitationen von Bediensteten der Staatsanwaltschaft, der Polizei und der Verwaltungsbehörden bei den jeweils anderen Behörden sind im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten wünschenswert. Die unter Nummer 4 genannten Besprechungen dienen auch dazu, derartige Fortbildungsmaßnahmen und Hospitationen zu fördern.

6. Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden über den Verdacht einer Straftat

- a) Soweit die Verwaltungsbehörde bereits Untersuchungen in einem Bußgeldverfahren eingeleitet hat, gibt sie die Sache nach § 41 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) unverzüglich an die Staatsanwaltschaft ab, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat eine Straftat ist.
- b) Erlangt die Verwaltungsbehörde außerhalb eines Bußgeldverfahrens Kenntnis von konkreten Anhaltspunkten, die den Verdacht einer unter Nummer 1 Buch-

stabe c dargestellten Straftat begründen, unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft. Gleichzeitig ist ein Abdruck der Strafanzeige an die zuständige Polizeidienststelle zu übersenden.

Unabhängig von der Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden bleiben die ordnungsbehördlichen Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungsbehörden, insbesondere zur Abwehr konkreter Gefahren und zur Verhütung weiterer Verstöße, unberührt. Die Verwaltungsbehörden stimmen sich wegen beabsichtigter Maßnahmen mit den Strafverfolgungsbehörden ab, um die laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden. Lassen sich die Interessen der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr nicht gleichzeitig verwirklichen, gehen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr vor.

Gesetzliche Verpflichtungen zur Anzeigeerstattung (z. B. aus § 138 StGB, § 116 Abgabenordnung, § 6 Subventionsgesetz) bleiben unberührt.

7. Beteiligung der Verwaltungsbehörden durch die Staatsanwaltschaft

Die in dem OWiG, den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) und in den Anordnungen über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) enthaltenen Vorschriften über die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Verwaltungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen sind zu beachten, um die besondere Sachkunde der Verwaltungsbehörde bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere

- für die Anhörung der Verwaltungsbehörden vor einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach den §§ 153, 153a, 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung, vergleiche Nr. 90 Abs. 1, 93 Abs. 1 RiStBV,
- für die Anhörung der Verwaltungsbehörde vor einer Einstellung des Verfahrens bei einer Verfolgung der Tat als Ordnungswidrigkeit (Nr. 275 Abs. 1 RiStBV in Verbindung mit den §§ 40, 42 Abs. 1, § 63 Abs. 3 OWiG),
- für die Beteiligung der Verwaltungsbehörde an der Hauptverhandlung (Nr. 288 Abs. 2 RiStBV in Verbindung mit § 76 Abs. 1 OWiG),
- für die Abgabe der Sache an die Verwaltungsbehörde (§ 43 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit Nr. 276 RiStBV),
- für die Mitteilungen an die zuständige Behörde bei Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und des Tierschutzes (Nr. 51 MiStra),
- für die Mitteilung an die zuständige Verwaltungsbehörde bei Straftaten wegen eines besonderen öffentlichen Interesses (Nr. 1 Abs. 3 MiStra) und bei Strafsachen gegen Gewerbetreibende (Nr. 39 MiStra).

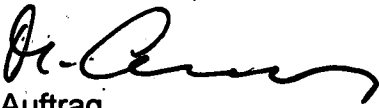
8. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten jeweils für alle Geschlechter.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

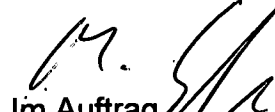
Erfurt, 20. Dezember 2019



Im Auftrag
Martin Engers
Abteilungsleiter Zivilrecht,
Verbraucherschutz, Strafrecht

Thüringer Ministerium
für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz

Erfurt, 06.01.20



Im Auftrag
Michael Schulze
Abteilungsleiter Polizei

Thüringer Ministerium
für Inneres und Kommunales

Erfurt, 13/01/2020



Im Auftrag
Dr. Michael Elschner
stellvertretender Abteilungsleiter
Arbeitsschutz, Lebensmittel- und
Veterinärüberwachung

Thüringer Ministerium
für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Erfurt, 21.07.20



Im Auftrag
Martin Feustel
Abteilungsleiter Technischer Umwelt-
schutz, Wasserwirtschaft, Bergbau

Thüringer Ministerium
für Umwelt, Energie und Naturschutz

Erfurt, 30.01.2020



Im Auftrag
Jochem Instenberg
Abteilungsleiter Strategische Landes-
entwicklung, Forsten

Thüringer Ministerium
für Infrastruktur und Landwirtschaft